

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen 1. Hundelobby Herten mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister; er hat seinen Sitz in Herten.

## § 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung, Verbreitung des Tierschutzgedankens, dies insbesondere im Bereich von Hund und Gesellschaft, öffentliche Vortrags-Info-Veranstaltungen, Seminare, Podiumsdiskussionen unter Teilnahme von Fachleuten und Wissenschaftlern, um die Inhalte des Tierschutzgedankens zu vermitteln und verbreiten, sowie die Hilfestellung des Vereins bei allen Fragen der artgerechten Hundehaltung.

## § 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

4.1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

4.2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des 1. Hundelobby Herten e.V.

4.4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragssteller das Recht der Beschwerde innerhalb eines Monats zu. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des 1. Hundelobby Herten e.V.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

5.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Vereinsanschrift zu richten. Ein Austritt ist möglich mit einer Frist von drei Monaten zu jedem Monatsende.

5.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz Mahnung mehr als vier Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

- sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand anschließend.

## § 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

6.1. Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung;

als geschäftsführender Vorstand oder

als Gesamtvorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

**8.1.** die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

**8.2.** Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand zuzustellen.

**8.3.** Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Bericht des Vorstandes und Kassenbericht;
- Bericht der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstands;

Wahlen wenn nötig

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

**8.4.** Anträge können von den Vereinsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.

**8.5.** Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

**8.6.** Anträge, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, können nur dann erhandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einem Dreiviertel bejaht wird.

**8.7.** Der Vorstand muss mit einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von Vorstand beschlossen wurde, oder von 49% von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.

**8.8.** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**8.9.** Die Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden protokolliert und gemeinsam von mindestens 1 Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese Protokolle werden im Archiv der Mitgliederversammlung aufbewahrt.

## **§ 9 Vorstand**

**9.1.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins. Es kann jedes Vereinsmitglied in den Vorstand gewählt werden. Er besteht aus:

- a) der oder dem 1. Vorsitzenden
- b) der oder dem 2. Vorsitzenden
- c) der Kassiererin oder dem Kassierer
- d) der Protokollführerin oder dem Protokollführer
- e) der Beirätin oder dem Beirat

**9.2.** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

**9.3.** Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

**10.1.** Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

**11.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**11.2.** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

**11.3.** Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**11.4.** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

Tiertafel Herten  
Ewaldstraße 141  
45699 Herten

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Unterzeichnet, Herten den 08.03.2015**